



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Mag. Christian Mosser, LL.M. in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch die Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group**, Schottenring 30 / Ringturm, 1010 Wien, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wegen EUR 36.000,-- (Unterlassung und Urteilsveröffentlichung) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1) Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. 15 Jahre nach Rentenzahlungsbeginn vermindert sich die vertragliche Rente. Die Rente unterliegt dem nachstehenden Gewinn- und Abrechnungsverband und wird gemäß § 16 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen angepasst. Die Höhe der Gesamtrente ab dem 16. Versicherungsjahr ist abhängig von der Gesamtverzinsung innerhalb der ersten 15 Versicherungsjahre.

2. Sinkt der jährliche Gewinnanteilsatz unter das für die Bonusrente erforderliche Ausmaß, so werden die Bonusrente und die Bonusrentenanteile nach festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln binnen 3 Monaten zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln

oder sinngleiche Klauseln zu berufen.

2) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

3) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 10.090,64 bestimmten Prozesskosten (darin EUR 1.567,20 Barauslagen und EUR 1.422,44 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Aktivlegitimation des Klägers ergibt sich aus § 29 KSchG. Die Beklagte ist notorisch eines der größten österreichischen Versicherungsunternehmen.

Außer Streit steht, dass die Klägerin folgende Klauseln verwendet hat:

Die erste Klausel stammt aus der Polizze für eine sofort beginnende Rentenversicherung mit vorweggenommener Gewinnbeteiligung (./A) und lautet wie folgt:

1. „15 Jahre nach Rentenzahlungsbeginn vermindert sich die vertragliche Rente. Die Rente unterliegt dem nachstehenden Gewinn- und Abrechnungsverband und wird gemäß § 16 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen angepasst. Die Höhe der Gesamrente ab dem 16. Versicherungsjahr ist abhängig von der Gesamtverzinsung innerhalb der ersten 15 Versicherungsjahre.“

Die zweite Klausel stammt aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Erlebens- und Rentenversicherungen („AVB“) der Beklagten (./B) und lautet:

2. „Sinkt der jährliche Gewinnanteilsatz unter das für die Bonusrente erforderliche Ausmaß, so werden die Bonusrente und die Bonusrentenanteile nach festgelegten

versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt.“

Der **Kläger** begehrte mit Klage vom 21.8.2023 wie im Spruch ersichtlich und brachte im Wesentlichen Folgendes vor:

Die Beklagte verwende im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) bzw Vertragsformblättern Klauseln, welche gegen gesetzliche Verbote und gegen die guten Sitten verstoßen würden.

Durch die erste Klausel werde die vertragliche Rente 15 Jahre nach Rentenzahlungsbeginn einseitig gekürzt. Die Klausel verweise auf § 16 AVB, welcher jedoch nur eine allfällige Erhöhung der laufenden Rente durch in der Rentenzahlungsphase zugeteilte Gewinnanteile (§ 16 Abs 9) und die Anpassung einer vereinbarten Bonusrente bei Änderung des Gewinnanteilssatzes während der Rentenzahlungsphase (§ 16 Abs 11) regle. Dem Versicherer werde damit das Recht eingeräumt, die vertragliche Rente 15 Jahre nach Rentenzahlungsbeginn einseitig zu kürzen, ohne dass für diese Leistungsänderung irgendwelche den Verbrauchern erkennbare Begrenzungen vereinbart seien. Aus diesem Grund verstoße diese Klausel gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG, da der Versicherer die Leistung einseitig ändern bzw von dieser abweichen könne, ohne dass dies den Verbrauchern zumutbar sei. Die einseitige Änderung sei weder geringfügig noch sachlich gerechtfertigt. Aus dem selben Grund sei sie auch gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB, da keinerlei Beschränkung der Leistungsänderung erkennbar sei. Schließlich verstoße die Klausel auch gegen das Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG, da die wahre Rechtslage, dass eine solche Leistungsänderung nicht zulässig sei, verschleiert werde.

In § 16 Abs 11 der AVB befinde sich die zweite Klausel, in der nur von der Kürzung der Bonusrente die Rede sei, wohingegen die Möglichkeit eines gänzlichen Wegfalls der Bonusrente nicht angesprochen werde. Konsumenten würden daher nicht damit rechnen, dass die Bonusrente gänzlich wegfallen könne, würden das Produkt unter Umständen jedoch nicht abschließen, wenn sie von dieser Möglichkeit wüssten. Da die Auswirkungen der Klausel für Konsumenten unklar bleiben würden, liege ein Verstoß gegen das aus § 6 Abs 3 KSchG abzuleitende Gebot der Vollständigkeit vor. Zudem verweise die Klausel auf „festgelegte versicherungsmathematische Grundsätze“, die den Konsumenten nicht bekannt seien. Daraus ergebe sich die Intransparenz der Klausel im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG.

Es liege Wiederholungsgefahr vor, da die inkriminierten Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern laufend verwendet würden. Zudem sei die Beklagte der Aufforderung einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG nicht nachgekommen.

Es bestehe zudem ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen

Verbraucher an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der Beklagten, weshalb die Urteilsveröffentlichung in einer bundesweit erscheinenden Samstagsausgabe der „Kronen-Zeitung“ beantragt werde.

Die **Beklagte** bestritt das Klagebegehren zur Gänze, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte zusammengefasst das Folgende vor:

Die zweite Klausel betreffe Rentenversicherungen mit vorweggenommener Gewinnbeteiligung. Der Versicherungsnehmer („VN“) erhalte neben seiner garantierten Rente auch eine „Bonusrente“. Die garantierte Rente berechne sich aus dem Alter des VN, dem Rentenkapital, der Rentensterbetafel und dem vereinbarten Garantiezinssatz. Bei der Bonusrente handle es sich um eine vorweggenommene Gewinnbeteiligung, welche davon ausgehe, dass der für die Bonusrente herangezogene Zinssatz zuzüglich Garantiezinssatz auch künftig bis zum Vertragsende erwirtschaftet werde. Die Bonusrente werde nur so lange gezahlt, bis die Gesamtverzinsung erreicht werde, welche der Berechnung der Rente inklusive Bonusrente zugrunde liege. Sinke die Gesamtverzinsung unter diesen Wert, reduziere sich die Höhe der Bonusrente. Diese Konstellation sei im Jahr 1990 aufsichtsrechtlich vom damals zuständigen Bundesministerium für Finanzen genehmigt worden. Zudem sei die Vorwegnahme der Gewinnbeteiligung auch vom österreichischen Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt worden. Dieses Modell ziele darauf ab, dem VN von Vertragsbeginn an eine höhere Rente zu ermöglichen. Die Klausel bilde jedoch - entgegen der Behauptungen des Klägers - beide möglichen Fälle ab und zwar sowohl die Erhöhung als auch die Reduktion der Bonusrente. Der Vorwurf der Intransparenz aufgrund der Tatsache, dass kein Hinweis darauf enthalten sei, dass die Bonusrente gänzlich entfallen könne, sei unbegründet, da die Bonusrente in der Praxis nie zur Gänze entfallen könne. Bereits im ersten Jahr würden Gewinne für die gesamte (Rest-)Laufzeit der Verträge mit Bonusrenten zugeteilt. Jedes Jahr, in dem eine Gesamtverzinsung erzielt werde, die höher als die Garantieverzinsung sei, würde jener tatsächlich erzielte Gewinn bereits verbindlich für die Zukunft „gesichert“. Mit jeder Zuteilung von Gewinnen erhöhe sich das für zukünftige Rentenzahlungen zur Verfügung stehende Verrentungskapital. Da sich das Verrentungskapital erhöhe, ergebe sich daraus ab der Zuteilung eine garantierte Gewinnrente.

Die erste Klausel stelle keine Bedingung für den Abschluss eines Vertrages dar, sondern sei jeweils individuell vereinbart worden. Im gegenständlichen Fall sei die Rentenversicherung der Beklagten lediglich ein Teil eines komplexen Finanzmodells, welches aus mehreren Rechtsgeschäften, abgeschlossen mit verschiedenen Vertragspartnern, bestehe.

Der VN habe einen endfälligen Kredit bei einer Bank mit der Laufzeit von 15 Jahren aufgenommen und eine Lebensversicherung als Tilgungsträger abgeschlossen, mit welcher der Kredit bei Ablauf - ergo nach 15 Jahren - getilgt hätte werden sollen. Der Kreditbetrag sei

dazu verwendet worden, den Einmalerlag der sofort beginnenden Rentenversicherung der Beklagten zu bezahlen. Die monatlichen Rentenzahlungen haben in den ersten 15 Jahren einen Betrag erreichen müssen, welcher sowohl die monatlichen Prämien für den Tilgungsträger, als auch die Kreditzinsen bedienen hätten können. Nach Ablauf der 15 Jahre hätten dem VN die lebenslangen Renten bleiben sollen.

Die Rente sei jedoch auf Kundenwunsch mit einer fiktiven Gewinnverzinsung von 6% berechnet worden. In den ersten 15 Jahren hätte die so berechnete Rente garantiert in dieser Höhe ausbezahlt werden sollen, auch wenn die Gesamtverzinsung sich in den Folgejahren tatsächlich verringert hätte. Nach Ende des Modells sei die Rente nachberechnet worden, indem die in den ersten 15 Jahren notwendigen Kürzungen nachgeholt worden seien.

Der Kunde bzw sein Makler hätten diese Konditionen gesondert festgehalten und beantragt. Aus diesem Grund sei diese Klausel der Klauselkontrolle im Verbandsverfahren entzogen.

Die Leistungen würden zudem nicht einseitig verändert, sondern seien auf expliziten Kundenwunsch vereinbart worden. Der Kunde habe ausdrücklich gefordert, dass die Rente in den ersten 15 Jahren „eingefroren“ und erst danach die tatsächliche Gesamtverzinsung nachberechnet und angepasst werde. Somit sei die Rentenkürzung lediglich „aufgeschoben“ worden, damit der Kunde in den ersten 15 Jahren seinen Zahlungsverpflichtungen habe nachkommen können. Aus diesem Grund sei die Klausel auch nicht gröblich benachteiligend. Zudem sei der Kunde im Vergleich zu einer „normalen“ Rentenversicherung nicht schlechter behandelt worden.

Aufgrund des Erfordernisses der Änderung interner EDV-Systeme erscheine im Falle des Obsiegens des Klägers eine Leistungsfrist von 6 Monaten angemessen.

Der **Kläger** replizierte, dass die Ausführungen der Beklagten zur Bonusrente und dem System der vorweggenommenen Gewinnbeteiligung zwar zutreffend seien, diese jedoch nicht den Vorgaben von KSchG und ABGB entsprechen würden, da sie unklar und unverständlich seien. Dies insbesondere, da die versicherungsmathematischen Grundlagen einer Bonusrente Verbrauchern unbekannt seien. Ein bloßer Verweis auf jene versicherungsmathematischen Grundsätze sei mit dem Transparenzgebot unvereinbar.

Im Gegensatz zu den Behauptungen der Beklagten sei die erste Klausel nicht Gegenstand einer individuellen Vereinbarung. Der Versicherungsnehmer habe die Klausel weder mit der Beklagten ausverhandelt, noch habe er seinen Versicherungsmakler mit der Ausverhandlung einer solchen Klausel beauftragt. Er habe unterschrieben „was ihm vorgelegt wurde“.

Die erste Klausel sei alleine aufgrund des Verweises auf Art 16 AVB intransparent und habe die Unwirksamkeit der Klausel zur Folge. Es sei nach dem Wortlaut der ersten Klausel zudem

eine Verminderung der Rente nach 15 Jahren vorgesehen, ohne dass das Ausmaß oder eine exakte Berechnungsformel angegeben worden seien.

Zur zweiten Klausel brachte der Kläger ergänzend vor, dass zwar nicht die ganze, aber jedenfalls ein überwiegender Teil der Bonusrente wegfallen könne und Verbraucher das Ausmaß weder vorhersehen noch nachvollziehen oder überprüfen könnten. Aufgrund des Fehlens einer „Abwicklungstransparenz“ sei die Klausel unbestimmt und intransparent und damit im Ergebnis intransparent. Da der VN die wirtschaftliche Tragweite seiner Entscheidung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehen könne, widerspreche die Klausel dem Bestimmtheits- und Verständlichkeitsgebot.

Die von der Beklagten geforderte Leistungsfrist von sechs Monaten im Falle des Obsiegens des Klägers sei nicht angemessen, da es sich lediglich um zwei Klauseln handle und höchstgerichtlich für ähnliche Sachverhalte in der Regel drei Monate festgesetzt worden seien.

Die **Beklagte** erwiderte auf das Vorbringen des Klägers zur zweiten Klausel, dass das Transparenzgebot verhindern solle, dass die Verbraucher von der Durchsetzung ihrer Rechte abgehalten oder ihnen unberechtigte Pflichten abverlangt würden. Die Höhe der Bonusrente werde dem VN sowohl bei Antragstellung als auch in der Polizza gesondert ausgewiesen. Somit wisse der VN genau, wie hoch die Rente mit und ohne vorweggenommener Gewinnbeteiligung sei. Die Höhe des jährlichen Gewinnanteilssatzes werde für jeden VN jährlich im Geschäftsbericht der Beklagten veröffentlicht, worauf auch in der Klausel hingewiesen werde. Die für die Veränderung der Bonusrente maßgeblichen Parameter seien demnach von Beginn an festgelegt. Die „versicherungsmathematischen Grundsätze“ lägen der FMA vor. Der Terminus werde sogar vom Gesetzgeber verwendet. Die Klausel sei demnach auch mit Verwendung des Begriffes „versicherungsmathematische Grundsätze“ nicht unklar. Das Bonusrentenmodell entspreche einer Gewinnbeteiligung, welche der aufsichtsrechtlichen Prüfung der FMA und nicht der gerichtlichen Missbrauchskontrolle unterliege.

Die erste Klausel betreffend brachte die Beklagte noch vor, dass der gegenständliche VN sich eines Maklers bedient habe, welcher diese Klausel für den VN ausgehandelt habe, bzw sei die Vereinbarung auf dessen ausdrücklichen Wunsch erfolgt. Die Rentenberechnung sei nicht die Vorgabe oder Bedingung der Beklagten gewesen, sondern jene des Maklers des VN.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die Blg. ./A bis ./D, ./1 bis ./6. und ./I. sowie Vernehmung von [REDACTED] (ON 10.2, S 2-4), [REDACTED] (ON 10.2, S 5-7) und [REDACTED] (ON 13.4, S 1-4) als Zeugen.

Der folgende weitere Sachverhalt wird festgestellt:

Vom Jahr 2000 bis 2005 wurde vom Institut für Anlageberatung (kurz „IFA“) das fremdfinanzierte Rentenmodell „*Life Class Sixty Plus*“ bestehend aus drei Produktbausteinen angeboten. Dieses bestand aus dem Tilgungsträger der Standard Life Versicherung, einem endfälligen Kredit und der Rentenversicherung der Beklagten mit Bonusrente (.I/, .I/A, .I/B).

Die VN nahmen einen endfälligen Kredit bei einer Bank mit der Laufzeit von 15 Jahren auf und schlossen eine Lebensversicherung als Tilgungsträger ab, mit welcher der Kredit nach Ablauf von 15 Jahren getilgt werden sollte. Der Kreditbetrag wurde dazu verwendet, den Einmalerlag der sofort beginnenden Rentenversicherung der Beklagten zu bezahlen. Nach Ablauf der 15 Jahre und Ende des Modells sollten den VN die lebenslangen Renten bleiben.

Ab 2003 wurde das Modell insofern angepasst, als dass die Laufzeit der Rentenversicherung von 15 auf 20 Jahre angehoben wurde und die Auszahlungen an die VN auf Basis von 6 % anstatt wie bis dahin nur 5 % erfolgten. Damit kam es zu einer Vorab-Gewinnauszahlung (Bonusrente). In den ersten 15 Jahren wurde somit eine für den VN berechnete Rente garantiert in dieser Höhe, also inklusive Bonusrente ausgezahlt, auch wenn sich die Gesamtverzinsung in den Folgejahren tatsächlich verringert hat. Nach Ende des Modells wurde die Rente nachberechnet, indem die in den ersten 15 Jahren notwendigen Kürzungen nachgeholt wurden. Die Bonusrente konnte nach Ablauf des Modells dadurch zwar nie ganz auf Null fallen, die Kürzung war aber jederzeit, auch in großem Ausmaß möglich. Die Klausel 1, wonach die Rentenzahlung nach 15 Jahren gemindert werden konnte, kam erst nach den Verhandlungen der IFA mit der Beklagten im Jahr 2003 hinzu.

Dieses Rentenmodell mit den konkreten Produktbausteinen wurde exklusiv durch die IFA angeboten und speziell von der IFA mit der Beklagten für potentielle Veranlagungskunden ausverhandelt. Dabei war bei der IFA jeder Produktbaustein - somit auch jener der Beklagten - mit seinen eigenen Klauseln hinterlegt, welche für die IFA bindend waren. Es wurden ausschließlich die Formulare der Beklagten verwendet (.I). Sonderfälle gab es keine.

Die Verträge wurden den Kunden von unabhängigen Vermögens- und Versicherungsberatern angeboten. Danach wurde ein Angebot gelegt und eine Prognoserechnung durchgeführt. Als nächstes wurde ein Informationsblatt der Beklagten (.I/2 u .I/5) ausgegeben. Die konkrete Formulierung der Klauseln stammte von der Beklagten selbst. Danach wurde den Kunden der Antrag übergeben und von ihnen unterzeichnet (.I/1). Die das Rentenmodell abschließenden Kunden mussten somit die Bedingungen der Beklagten wie vorgelegt akzeptieren und unterschreiben.

Die IFA übernahm die gesamte Organisation und reichte die Unterlagen zentral bei der Beklagten ein. Insgesamt wurden ca 600 bis 700 Abschlüsse erzielt, wobei der Großteil bis

2002, also vor der Anpassung des Modells durch die IFA und die Beklagte vorgenommen wurde. Danach wurden noch ungefähr 150 bis 200 Verträge abgeschlossen.

Beweiswürdigung:

Soweit sich die Feststellungen auf den Inhalt unbedenklicher Urkunden gründen, sind diese bei den jeweiligen Feststellungen in Klammerausdrücken angeführt.

Die allgemeinen Feststellungen zum Rentenmodell gründen auf den diesbezüglich übereinstimmenden Aussagen der Zeugen ■■■■ (ON 10.2, S. 5-6) und ■■■■ (ON 13.4, S. 2). Hinsichtlich des Ablaufs des Vertragsabschlusses beruhen die Feststellungen auf den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussagen der Zeugen ■■■■ (ON 10.2, S. 2-4) sowie ■■■■ (ON 13.4, S. 2 u 3).

Dass es sich bei dem Bonusrentenmodell mit 6 % Zinsen um ein Sondermodell der Beklagten für das Produkt „*Life Class Sixty Plus*“ der IFA gehandelt habe, ergab sich aus den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen ■■■■ (ON 13.4, S. 2) und ■■■■ (ON 10.2, S. 5).

Daraus folgt rechtlich:

1. Wiederholungsgefahr

Um die Wiederholungsgefahr zu beseitigen reicht eine bloße Änderung der Geschäftsbedingungen, die zudem keine Gewähr dafür bietet, dass sich das Unternehmen nicht für bereits bestehende Verträge auf eine frühere Fassung beruft, keinesfalls aus. Der Unternehmer muss, will er die Wiederholungsgefahr beseitigen, nach Abmahnung eine unbedingte, uneingeschränkte und strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben (RS0124304 [T1, T2]). Muss von einem Beharren des Unternehmers auf dem eigenen Standpunkt ausgegangen werden, so ist die Wiederholungsgefahr schon aus diesem Grund nicht weggefallen (RS0111637 [T19]). Wenn die Beklagte im Verfahren darauf beharrt, dass ein Teil der Klauseln gesetzmäßig Verwendung findet, ist mangels Anbots eines umfassenden vollstreckbaren Unterlassungsvergleichs auch weiterhin die Wiederholungsgefahr gegeben (RS0012087 [T11]).

Im gegenständlichen Fall lag kein Anbot einer solchen uneingeschränkten Unterlassungserklärung vor. Die Beklagte beharrte im Prozess weiterhin auf die Zulässigkeit der inkriminierten Klauseln. Die Wiederholungsgefahr liegt daher eindeutig vor.

2. Unterlassungsansprüche nach § 28 KSchG

2.1. Allgemeines

Die Auslegung von Klauseln hat im Rahmen der Verbandsklage im „kundenfeindlichsten Sinn“

zu erfolgen. Demnach ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten vorliegt (RS0016590). Maßstab für die Beurteilung einer Klausel im Verbandsprozess ist die für den Kunden ungünstigste mögliche Auslegung, mag auch eine kundenfreundlichere Auslegung denkbar sein (RS0016590 [T6]). Das der Klausel vom Verwender der AGB beigelegte Verständnis ist im Verbandsprozess nicht maßgeblich (RS0016590 [T23]).

2.2. § 879 Abs 3 ABGB

Eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist nach § 879 Abs 3 ABGB nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil der Partner gröblich benachteiligt. Mit dieser Bestimmung wurde ein bewegliches System geschaffen, in dem einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“ berücksichtigt werden können (RS0016914).

Bei der Beurteilung, ob eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners bewirkt wird, hat sich der Rechtsanwender am dispositiven Recht als dem Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs zu orientieren (RS0014676). Ein Abweichen vom dispositiven Recht kann schon dann eine gröbliche Benachteiligung sein, wenn es dafür keine sachliche Rechtfertigung gibt. Das ist der Fall, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in auffallendem Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht, wenn also keine sachlich berechnete Abweichung von der für den Durchschnittsfall getroffenen Norm des nachgiebigen Rechts vorliegt (ebenso RS0016914).

2.3. § 6 Abs 3 KSchG

§ 6 Abs 3 KSchG enthält in Umsetzung der EU-Richtlinie über rechtsmissbräuchliche Vertragsklauseln (93/13/EWG) das sogenannte Transparenzgebot und bezieht sich auf das Erfordernis der Verständlichkeit von rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen. Das Transparenzgebot soll es dem Kunden ermöglichen, sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsbestandteilen zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren (RS0115217 [T41]). Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden. Es soll verhindert werden, dass der Verbraucher durch ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird. Daraus kann sich konkret eine Verpflichtung zur Vollständigkeit ergeben, wenn die Auswirkung einer Klausel sonst unklar bliebe (RS0037107 [T1, T3, T6]; RS0115219).

Das Transparenzgebot erfasst die Erkennbarkeit und Verständlichkeit einer Klausel ebenso

wie die Verpflichtung, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit (RS0115217 [T12]; RS0115219 [T12]).

3. Die einzelnen Klauseln

3.1. Zu Klausel 1

Da Klausel 1 – nach den getroffenen Feststellungen – nicht Gegenstand einer bloß individuellen Vereinbarung mit einzelnen Versicherungsnehmern war, unterliegt sie der Klauselkontrolle iSd § 28 KSchG.

Die Klausel lässt es zu, dass die Beklagte einseitig Änderungen sowohl betreffend Inhalt als auch Ausmaß der Leistung in unbeschränktem Ausmaß durchführen kann, weshalb die Klausel gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB ist.

Es liegt auch ein Verstoß gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG vor, da der Versicherer ermächtigt wird, die zu erbringende Leistung einseitig zu ändern, ohne dass dies den Verbraucher:innen zumutbar ist. Die dadurch ermöglichte einseitige Leistungsänderung ist weder geringfügig noch sachlich gerechtfertigt.

Auch liegt ein Verstoß gegen das Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG vor, da eine Leistungsänderung ohne jegliche Beschränkung die wahre Rechtslage, wonach eine solche unzulässig ist, verschleiert. Zusätzlich ist nicht ersichtlich, in welchem Ausmaß die Leistung geändert werden kann, was jedenfalls intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG ist.

3.2. Zu Klausel 2

Da in der Klausel lediglich die Rede von einer Kürzung der Bonusrente ist, rechnen die Konsumenten nicht damit, dass erhebliche Teile der Bonusrente wegfallen können (vgl RS0121727). Somit wird ihnen auch in dieser Hinsicht die Möglichkeit genommen bzw erschwert, die wirtschaftliche Tragweite ihrer Veranlagungsentscheidung, die immerhin Jahrzehnte weit reicht, vorherzusehen.

Es liegt ein Verstoß gegen das aus dem Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG abzuleitende Gebot der Vollständigkeit vor, da die Auswirkungen der Klausel für Konsumenten unklar bleiben (RS0115219), selbst wenn die angesprochenen „versicherungsmathematischen Grundsätze“ genehmigt und zulässig sind.

4. Leistungsfrist

Wenn eine Pflicht zur Verrichtung einer Arbeit oder eines Geschäfts auferlegt wird, hat das Gericht nach § 409 Abs 2 ZPO eine angemessene Frist zur Erfüllung von Leistungsurteilen zu setzen. Grundsätzlich ist diese Bestimmung auf reine Unterlassungsansprüche nicht

anzuwenden (RS0041265). Anderes gilt jedoch, wenn die Unterlassungsverpflichtung auch eine Pflicht zur Änderung des gegenwärtigen Zustands einschließt. Nach gefestigter Rechtsprechung ist die Verpflichtung des beklagten Verwenders, seine AGB zu ändern, keine reine Unterlassung, sodass das Gericht gemäß § 409 Abs 2 ZPO eine angemessene Leistungsfrist zu setzen hat (RS0041260 [T1, T2]).

Nach ständiger Rechtsprechung wird eine Frist von drei Monaten für die Änderung für angemessen erachtet (RS0041265 [T5]). Der Verwender von AGB trägt die alleinige Verantwortung, für deren Gesetzmäßigkeit zu sorgen. Deshalb wird für die zukünftige Unterlassung der Verwendung der Klauseln wie laut Spruchpunkt 1) eine Leistungsfrist von drei Monaten festgelegt.

Es widerspräche dem Zweck der Verbandsklage und den Absichten des Gesetzgebers, wenn sich ein Unternehmer, dem im Verbandsprozess die Verwendung von Klauseln untersagt wurde, vorerst nach wie vor auf die als gesetzwidrig erkannten Klauseln berufen dürfte. Das Unterlassen einer weiteren Berufung auf solche Klauseln bedarf als „reine Unterlassung“ auch keiner Vorbereitungsfrist, weshalb keine Leistungsfrist zu setzen ist (vgl RS0041265 [T9]). Die Verpflichtung, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln nicht mehr berufen zu dürfen, soll daher so rasch wie möglich eintreten.

5. Urteilsveröffentlichung

Nach § 30 Abs 1 KSchG iVm § 24 Abs 3 UWG steht es grundsätzlich jeder im Verbandsverfahren obsiegenden Partei zu, den Urteilsspruch innerhalb angemessener Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen, wenn ein berechtigtes Interesse daran besteht. Dieses liegt bei der Verbandsklage nach dem KSchG darin, dass der Rechtsverkehr bzw die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetzes- bzw sittenwidrig sind (RS0079764 [T22]). Zweck der Urteilsveröffentlichung ist somit, über die Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein (RS0121963). Die Urteilsveröffentlichung soll nicht nur eine schon bestehende unrichtige Meinung unterbinden, sondern auch deren weiteres Umsichgreifen verhindern (RS0079764).

Das Veröffentlichungsbegehren besteht daher zu Recht. Eine Veröffentlichung in der bundesweit erscheinenden Samstagsausgabe der „Kronen Zeitung“ entspricht der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (6 Ob 169/15v; 4 Ob 110/17f mwN uva).

6. Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 Abs 1 ZPO und das unbestritten gebliebene Kostenverzeichnis des Klagevertreters (§ 54 Abs 1a ZPO).

Handelsgericht Wien, Abteilung 43
Wien, am 24. August 2024
Mag. Christian Mosser, LL.M., Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

	Datum/Zeit	2024-08-26T09:06:45+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur